

Mitteilung des Senats vom 10. März 2015**Gesetz zur Entfristung bildungsrechtlicher Gesetze**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Entfristung bildungsrechtlicher Gesetze mit der Bitte um Beschlussfassung.

I. Hintergrund des Gesetzes

Im Jahr 2004 hatten Senat und Bürgerschaft (Landtag) beschlossen, Gesetze und Verordnungen – wie in anderen Bundesländern auch – grundsätzlich zu befristen. Ziel war es, die Zahl der Vorschriften zu reduzieren, bei Ablauf der Befristung eine Überprüfung der jeweiligen Vorschrift vorzunehmen und damit regelmäßig eine Aktualisierung des gesamten Vorschriftenbestandes zu erreichen (Bürokratieabbau).

2009 und 2010 liefen die ersten dieser Befristungen aus. Das bot den Anlass, das Verfahren insgesamt zu bewerten. Es zeigte sich, dass das Ziel einer Entbürokratisierung mit der generellen Befristung von Normen nicht erreicht wurde. Die Bürgerschaft (Landtag) bat daraufhin den Senat, das Verfahren von der ursprünglichen Regelbefristung auf eine selektive umzustellen: Eine Befristung von Gesetzen und Verordnungen sollte in Zukunft nur noch „insbesondere dann erfolgen, wenn ihre Wirkungsweise evaluiert werden soll oder die Regelungsnotwendigkeit zeitlich begrenzt ist.“

Der Senat hat sich entsprechend am 15. Februar 2011 auf ein neues Verfahren verständigt und der Bürgerschaft (Landtag) vorgelegt (Mitteilung des Senats vom 15. Februar 2011, Drucksache 17/1651). Für die Befristung von Normen hat der Senat konkrete Kriterien festgelegt.

Diese neuen Regeln sind auch auf das bestehende Recht anzuwenden, soweit Gesetze und Verordnungen im Zuge des Bürokratieabbaus in der Vergangenheit befristet wurden. Wenn die Voraussetzungen für eine Befristung danach nicht (mehr) vorliegen, müssen die betreffenden Normen entfristet werden. Diese Entfristung wird seit dem letzten Rechtsbereinigungsgesetz aus dem Jahr 2011 (Fünftes Gesetz zur Bereinigung des Bremischen Rechts) nicht mehr ressortübergreifend koordiniert und initiiert; vielmehr sind die Ressorts dafür nunmehr eigenverantwortlich zuständig.

Aus dem Zuständigkeitsbereich der Senatorin für Bildung und Wissenschaft müssen das Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetz und das Lehrerausbildungsgesetz isoliert entfristet werden; die übrigen auslaufenden Gesetze werden im Zuge einer auch inhaltlichen Novellierung entfristet.

Um die gebotene Rechtssicherheit in 2015 zu gewährleisten, sollte die Bürgerschaft (Landtag) insbesondere über die in diesem Jahr auslaufenden Gesetze noch in der laufenden Legislaturperiode beschließen. Das betrifft u. a. das mit dem Gesetzentwurf zur Entfristung vorgelegte Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetz, das anderenfalls am 31. Juli 2015 außer Kraft treten würde.

II. Bisheriges Verfahren

Der staatlichen Deputation für Bildung hat der Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 4. Februar 2015 zur Befassung vorgelegen. Sie hat dem Gesetzentwurf und der Zuleitung des Gesetzentwurfs an den Senat zur Beschlussfassung mit der Bitte um Weiterleitung an die Bürgerschaft (Landtag) zugestimmt.

Anlage

Gesetz zur Entfristung bildungsrechtlicher Gesetze

Gesetz zur Entfristung bildungsrechtlicher Gesetze

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1**Änderung des Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetzes**

§ 18 Absatz 3 des Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetzes vom 17. Juni 1997 (Brem.GBl. S. 218 – 2040-I-1), das zuletzt durch Artikel 1 Absatz 11 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2**Änderung des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes**

Das Bremische Lehrerausbildungsgesetz vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 259 – 221-i-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 14. Dezember 2010 (Brem.GBl. S. 673; 2011 S. 68) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In dem Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 14 gestrichen.
2. § 14 wird aufgehoben.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines**

Mit dem vorliegenden Gesetz werden dauerhaft notwendige bildungsrechtliche Gesetze entfristet. Grund der Befristung dieser Gesetze war die durch die Bürgerschaft (Landtag) am 15. Mai 2003 beschlossene Initiative zur Entbürokratisierung und Modernisierung der Verwaltung sowie Abbau von Regelungen, in deren Folge alle neu beschlossenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften generell auf fünf Jahre befristet und bereits bestehende Normen nach Möglichkeit mit einem Befristungsdatum versehen wurden. Seitdem wurden konsequent alle Gesetze und Verordnungen grundsätzlich auf fünf Jahre befristet und erst aufgrund einer Überprüfung in ihrer Geltungsdauer verlängert. Dieses Verfahren wurde auf Bitte der Bürgerschaft (Landtag) mit Beschluss des Senats vom 15. Februar 2011 reformiert, weil es nicht die gewünschten Entbürokratisierungseffekte erzielt hat. Befristungen von Gesetzen und Verordnungen sollen danach zukünftig nur noch dann befristet werden, wenn dies aus dem inhaltlichen Gehalt der jeweiligen Regelung sachlich geboten ist. Sie werden jetzt nur noch selektiv in begründeten Fällen anhand des folgenden Kriterienkatalogs vorgenommen:

- Das durch die Regelung zu lösende Problem besteht nur für einen bestimmten Zeitraum.
- Die Regelung betrifft aktuelle Marktverhältnisse, die sich rasch ändern können.
- Die Regelung wird auf Grundlage des Vorsorgeprinzips erlassen. Mögliche wissenschaftliche Fortschritte können bessere Entscheidungsgrundlagen schaffen, die eine Überprüfung der Regelung erforderlich machen.
- Es bestehen erhebliche Unsicherheiten über die beabsichtigten und unbeabsichtigten Wirkungen und Nebenwirkungen der Regelung. Es handelt sich um einen Regelungsbereich mit bisher geringen Erfahrungen in der Gesetzgebung und im Verwaltungsvollzug.
- Das betreffende Politikfeld ist durch raschen technologischen Wandel gekennzeichnet.
- Die Regelung wurde als Reaktion auf Krisen, Katastrophen oder andere außergewöhnliche Ereignisse erlassen.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1

Das Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetz wäre nach dem unter A. dargestellten neuen Kriterienkatalog nicht mehr zu befristen und ist somit zu entfristen.

Zu Artikel 2

Gleiches gilt für das Lehrerausbildungsgesetz, das den gesetzlichen Rahmen für die dauerhaft zu gewährleistende Qualität der Lehrerausbildung bildet.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.